

Landesgeschäftsstelle
Astrid Lache
Hirschhornring 63
67435 Neustadt

fdh-rlp@gmx.de
www.fdh-rlp.de

Beitragsordnung

§ 1 Neuaufnahme

(1) Anträge auf Aufnahme in den LV Heilpraktiker-Fachverband Rheinland-Pfalz e. V. und somit gleichzeitig in den DH-Bundesverband sind an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Als Aufnahmedatum gilt der 1. des dem Antrag folgenden Monats. Die Weiterleitung des Aufnahmeantrages zur Dachorganisation (DH) erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle nach Eingang der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages.

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt **64,- Euro**. A. o. Mitgliedern (HPA), welche bei der Geschäftsstelle über ein Jahr registriert sind und ihren Beitrag im Voraus entrichtet haben, wird die Aufnahmegebühr erlassen.

(3) Kollegen, die von anderen Landesverbänden des FDH überwechseln, zahlen beim Eintritt keine Aufnahmegebühr, aber sofort den vollen Beitrag. Der überwechselnde Kollege muss dem anderen Verband mindestens sechs Monate als zugelassener Heilpraktiker angehört haben und bei seinem Übertritt durch ein Dokument seine bisherige Zugehörigkeit zum anderen Verband nachweisen.

§ 2 Gemeinschaftspraxen

Die Führung in der Mitgliederliste des DH-Bundesverbandes e. V., verbunden mit einer persönlichen Mitglieds-Nr. und einem eigenen Mitglieds-Stempel, beinhaltet voll Beitragspflicht. Das gilt auch dort, wo Heilpraktikerehepaare oder Kollegen eine Gemeinschaftspraxis führen.

§ 3 Zahlungsmodus

Der Beitrag ist eine Bring- bzw. Schickschuld im Sinne des § 270 BGB und jeweils zu Beginn des Zeitraums fällig, für den er gedacht ist. Er kann monatlich, vierteljährlich per Lastschriftverfahren, halbjährlich oder für ein ganzes Jahr vorausbezahlt werden. Nachzahlungen sind Verzugszahlungen im Sinne des § 284 BGB.

§ 4 Beitragshöhe

Die monatliche Beitragshöhe wird gem. § 12 der Satzung des Heilpraktiker-Fachverbandes Rheinland-Pfalz e. V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 21,- Euro festgelegt. Gastmitglieder (HPA) zahlen einen Monatsbeitrag von 12,- Euro.

§ 5 Beitragsfreiheit (alt – fällt weg)

Beitragsfreiheit tritt mit Vollendung des 70. Lebensjahres automatisch ein.

§ 5 neu: Passive Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft tritt mit Vollendung des 75. Lebensjahres automatisch ein. Passive Mitglieder zahlen monatlich eine Verwaltungsgebühr von 5,- Euro.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Beitragsermäßigung wird nur auf Antrag und längstens für ein Kalenderjahr gewährt.

(2) Der Antrag ist an den Landesvorsitzenden zu richten und auf Verlangen durch Vorlage der Einkommenssteuer-Erklärung bzw. des – Bescheides zu rechtfertigen.

(3) Die Ermäßigung darf den Monatsbeitrag, den der Landesverband für den Beitragspflichtigen monatlich an den Dachverband abführen muss, nicht unterschreiten und ändert sich mit Änderung dieses Beitrages jeweils zum 01. Januar eines Jahres.

(4) Entsprechendes gilt für die ruhende Mitgliedschaft.

§ 7 Beitragsanmahnung

(1) Beitragsanmahnung kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit den Zahlungen im Rückstand ist.

(2) Es erfolgen drei Mahnungen in einmonatigem Abstand. Bei der 2. und 3. Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben und bei der 3. Mahnung zugleich auf die Folgen (gerichtliche Eintreibung) bei Nichtzahlung in bestimmter Zeit hingewiesen.

Satzungsauszug (informativ)

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

Abs. 5: durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied über 6 Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann nur durch Vorstandsbeschluss durchgeführt werden.